

Hiernach wird man wohl annehmen dürfen, dass auch im Titel B 17 der Gedanke der tief eindringenden Wunde von B aus der Baiwariorum übernommen worden ist.

Wir haben somit festgestellt, dass uns in B eine spätere Ueberarbeitung der Lex Salica vorliegt, bei der westgotisches, ribuarisches, bayrisches Recht benutzt worden ist¹. Diese Tatsache und ferner der Umstand, dass auf B auch die anderen Formen der Lex ausser A und F beruhen, erlaubt eine Festlegung des zeitlichen Ursprungs dieser Redaktionen. Von A wissen wir ja durch die den Handschriften dieser Klasse angefügte Königsliste, dass sie zwischen 751 und 768 entstanden sein muss. Die Lex Baiwariorum entstammt der ersten Hälfte des 8. Jh., nach Brunner ist sie kurz vor der Mitte desselben verfasst worden. Die Ribuaria aber ist nach dem Zeugnis 'einer der wichtigsten Handschriften' temporibus Karoli (vor 803²) in die uns vorliegende Form gebracht, die B benutzt hat. Demnach ist diese Redaktion und was auf ihr beruht jünger als A. Denn A ist, wie gesagt, noch unter Pippin zustande gekommen. Und von hier aus liegt doch der weitere Schluss sehr nahe, dass B nicht auf dem Urtext, sondern auf der kurz zuvor daraus entwickelten Form A beruht, dass durch deren Herstellung der Anstoss zur Bildung aller weiteren Texte gegeben wurde.

Zu ganz demselben Ergebnis aber, wie hier, war ich auf einem ganz anderen Wege und auf Grund eines ganz anderen Materials bereits in dem früheren Aufsatz gelangt, gegen den sich die Angriffe meiner Gegner richten. Dort hatte sich mir, ohne dass ich da fremde Volksrechte herangezogen hätte, lediglich durch Vergleich einiger Stellen von A mit den entsprechenden in B, C usw. ergeben, dass B und die ihm folgenden Texte von A selber, ja sogar von jüngeren Ableitungen dieser Klasse abhängig sind und also erst nach A, d. h. erst in der zweiten Hälfte des 8. Jh., entstanden sein können.

Dies Ergebnis meines früheren Aufsatzes wird also durch die hier gegebenen Darlegungen in vollem Umfange bestätigt. Man gelangt auf zwei verschiedenen Wegen zu demselben Ziel.

1) Ich will nicht unterlassen, hier wenigstens darauf hinzuweisen, dass fremdes Recht auch bei der Abfassung von C, D und E eine Rolle gespielt hat. So ist in C u. a. der Pactus und die Lex Alamannorum mehrfach herangezogen worden. 2) Vgl. Brunner a. a. O. S. 443 und S. 423, N. 28.